

# Statuten der Bazille-Zunft zu Trimbach



## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name und Sitz

Die Bazille-Zunft ist eine Fasnachtszunft mit Sitz in Trimbach. Sie ist im Sinne des ZGB Art. 60 ff ein Verein.

### Art. 2 Zweck

Die Zunft bezweckt die Förderung des fastnächtlichen Treibens in Olten und Umgebung.

### Art. 3 Neutralität

Die Zunft ist politisch und konfessionell neutral.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4 Bestand

Die Zunft setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- |                   |                 |
|-------------------|-----------------|
| a) Lehrlinge      | ohne Stimmrecht |
| b) Jungbazillen   | mit Stimmrecht  |
| c) Aktivbazillen  | mit Stimmrecht  |
| d) Altbazillen    | mit Stimmrecht  |
| e) Ehrenbazillen  | mit Stimmrecht  |
| f) Passivbazillen | ohne Stimmrecht |

### Art. 5 Lehrlinge

Lehrling kann jede interessierte Person werden, welche aktiv an der Fasnacht teilnehmen möchte. Als aktive Teilnahme gilt nicht nur der Auftritt, sondern auch andere Tätigkeiten mit der Fasnacht (Wagenbau, Kleider nähen, usw.)

Die Teilnahme an General- und Zunftversammlungen, Hilari, Naarenstopf, sowie vereinbarten Arbeitsterminen und Zusammenkünften ist obligatorisch. Lehrlinge bezahlen den Jahresbeitrag. Sie erhalten kein Zunftkostüm.

### Art. 6 Jungbazillen

Jungbazille kann werden, wer eine Fasnacht als Lehrling bei der Bazille-Zunft mitgemacht hat. Sie erhalten ein Zunftkostüm. Das Aufnahmegesuch muss an den Vorstand eingereicht werden. Über die definitive Aufnahme entscheidet die GV.

### Art. 7 Aktivbazillen

Aktivbazillen sind Mitglieder, welche aktiv an der Fasnacht mitmachen. Als aktive Teilnahme gilt sinngemäss Art. 5. Aktivbazille kann werden, wer mindestens ein Zunftjahr als Jungbazille mitgemacht hat und volljährig ist. Das Aufnahmegesuch muss an den Vorstand eingereicht werden. Über die definitive Aufnahme entscheidet die GV.

### Art. 8 Altbazillen

Altbazille kann werden, wer der Zunft mindestens 5 Jahre als Aktivbazille angehört hat. Sie sind von der aktiven Teilnahme an der Fasnacht und von vereinbarten Arbeitsterminen und Zunftanlässen befreit. Sie können das Zunftkostüm behalten. Das Übertrittsgesuch muss an den Vorstand eingereicht werden.

### Art. 9 Ehrenbazillen

Ehrenbazille kann werden, wer sich um die Zunft verdient gemacht hat. Die Teilnahme an Zunftanlässen ist fakultativ. Der Vorstand schlägt Ehrenbazillen vor. Über die Ernennung entscheidet die GV.

### Art. 10 Passivbazillen

Passivbazillen unterstützen die Zunft.

### Art. 11 Pausenjahr

Aktivbazillen können sich begründet von der aktiven Teilnahme an der Fasnacht dispensieren lassen.

### Art. 12 Austritte

Austritte müssen dem Vorstand schriftlich zu Händen der GV eingereicht werden. Das Zunftkostüm muss zurückgegeben werden.

# Statuten der Bazille-Zunft zu Trimbach



## Art. 13 Ausschlüsse

Der Vorstand ist berechtigt, aus wichtigen Gründen den Ausschluss eines Mitgliedes aus der Zunft zu beantragen. Über den definitiven Ausschluss entscheidet die GV.

## **III. Organisation der Zunft**

### Art. 14 Organe

Die Zunft besteht aus folgenden Organen:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) die Zunftversammlung (ZV)
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) allfällige Kommissionen

### Art. 15 Die ordentliche Generalversammlung

Das Zunftjahr endet Ende April. Die ordentliche GV findet jeweils am Anfang des neuen Zunftjahres statt. Jedes Zunftmitglied ist vom Vorstand schriftlich, mindestens 30 Tage vorher einzuladen. Der Besuch ist für Lehrlinge, Jungbazillen, Aktivbazillen und Altbazillen obligatorisch. Entschuldigungen sind an den Vorstand zu richten.

### Art. 16 Traktanden der ordentlichen Generalversammlung (GV)

An der ordentlichen GV sind folgende Traktanden zu behandeln:

1. Appel
2. Protokoll der letzten GV
3. Jahresbericht des Zunftmeisters
4. Mutationen
5. Jahresrechnung und Revisionsbericht/Budget für das neue Zunftjahr
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Wahl des Vorstandes
8. Wahl der Rechnungsrevisoren
9. Buuchihüsi
10. Jahresprogramm
11. Verschiedenes

### Art. 17 Die ausserordentliche Generalversammlung (GV)

Eine ausserordentliche GV kann einberufen werden durch:

- a) den Vorstand
- b) die Hälfte der Zunftmitglieder, mit schriftlichem Antrag an den Vorstand

Die ausserordentliche GV ist innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrages durchzuführen.

### Art. 18 Anträge

Anträge an die GV sind dem Vorstand schriftlich, bis spätestens 10 Tage vor der GV einzureichen.

### Art. 19 Beschlussfähigkeit

Die GV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Zunftmitglieder beschlussfähig. Für Beschlüsse und Wahlen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Zunftmeister. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann durch Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

### Art. 20 Vorsitz

Den Vorsitz der GV hat der Zunftmeister, bei dessen Abwesenheit der Cliquenchef. Sind beide abwesend, ist ein Tagespräsident zu wählen.

### Art. 21 Die Zunftversammlung (ZV)

Der Vorstand oder der Zunftmeister berufen nach Bedarf eine ZV ein, an welcher die laufenden Geschäfte behandelt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich. Der Besuch ist für Lehrlinge, Jungbazillen, Aktivbazillen und Altbazillen obligatorisch. Entschuldigungen sind an den Vorstand zu richten. Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die GV (siehe Art. 18 – 20).

# Statuten der Bazille-Zunft zu Trimbach



## Art. 22 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- dem Zunftmeister
- dem Cliquenchef
- dem Säckelmeister
- dem Stubenschreiber
- dem Lustmeister

## Art. 23 Amtsdauer des Vorstandes

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind schriftlich zu Händen der GV einzureichen. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während des Zunftjahres ergänzt sich der Vorstand selber.

## Art. 24 Wahl und Chargenbesetzung des Vorstandes

Die Wahl des Zunftmeisters erfolgt einzeln. Die restlichen Mitglieder werden gesamthaft gewählt. Der Vorstand konstituiert sich unter Berücksichtigung von Art. 22 selber.

## Art. 25 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand erledigt die Zunftgeschäfte und führt die Kasse. Er vertritt die Zunft nach aussen. Er setzt die Beschlüsse der Zunft- und Generalversammlungen um und erstattet an der ordentlichen GV Bericht. Er überwacht die richtige Handhabung der Statuten. Zur Erledigung der Aufgaben können auch andere Zunftmitglieder beigezogen werden.

## Art. 26 Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden von der ordentlichen GV gewählt (Zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor). Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung und erstatten der ordentlichen GV Bericht.

Vorstandsmitglieder können nicht gewählt werden.

## Art. 27 Protokolle

Über die Zunft- und Generalversammlungen werden Protokolle geführt. Sie werden spätestens 10 Tage nach der Versammlung an die einzelnen Zunftmitglieder verschickt. Allfällige Einsprachen müssen spätestens nach 20 weiteren Tagen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Wenn innerhalb dieser Frist keine Einsprachen eingehen, gelten die Protokolle als genehmigt.

## **IV. Finanzen**

### Art. 28 Einnahmen

Der Betrieb der Zunft wird aus folgenden Einnahmen bestritten:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönner- und Passivbeiträge
- c) Einnahmen aus der Fasnacht (FUKO-Auszahlung, Plakettenverkauf, etc.)
- d) Einnahmen aus Anlässen der Zunft (Dorfmäret, etc.)
- e) verschiedene Einnahmen

### Art. 29 Zunftvermögen

Das Zunftvermögen besteht aus den liquiden Mitteln (Kasse), dem Inventar, dem Buuchihüsli, abzüglich allfälligen Schulden.

## **V. Schlussbestimmungen**

### Art. 30 Statuten

Eine Statutenänderung oder -revision kann von jedem stimmberechtigten Zunftmitglied schriftlich beim Vorstand zu Händen einer GV beantragt werden. Zur Genehmigung durch die GV bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

# Statuten der Bazille-Zunft zu Trimbach



## Art. 31 Auflösung der Zunft

Die Auflösung der Zunft muss an einer eigens dafür einberufenen GV beschlossen werden. Wenn mindestens 7 Aktivmitglieder für den Fortbestand der Zunft stimmen, kann keine Auflösung beschlossen werden.

Ein nach der Auflösung verbleibendes Zunftvermögen wird der Gemeinde Trimbach zur treuhänderischen Verwaltung übergeben, zu Handen einer allfällig neu entstehenden Zunft mit vergleichbarem Ziel und sofern sie diesen Artikel 31 in die Statuten aufnimmt.

## Art. 32 Verschiedenes

Über alle, in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand oder die GV.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 24. April 2015 genehmigt und sind ab diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 23. Mai 1997, welche hiermit ausser Kraft gesetzt werden.

Bazille-Zunft zu Trimbach

Sina Neuhaus  
Zunftmeisterin

Luca Milazzo  
Stubenschreiber